

Umweltzeichen
BLAUER ENGEL



**System Stoffhandtuchrollen im
Stoffhandtuchspender**

DE-UZ 77

Vergabekriterien
Ausgabe Januar 2021
Version 3

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesumweltministerium ist Zeicheninhaber, legt die Grundsätze zur Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel fest und beruft die Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle des Umweltzeichens Blauer Engel. Es erarbeitet die fachlichen Kriterien einschließlich der Nachweisführung unter Beteiligung der interessierten Kreise.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertreter*innen aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie prüft die Anträge von Unternehmen auf Nutzung des Umweltzeichens und schließt die Zeichennutzungsverträge ab. Zudem überwacht sie die ordnungsgemäße Verwendung des Umweltzeichens.

Bei Zitierungen nutzen Sie bitte folgende Zitierweise:

Umweltbundesamt (2025): Umweltzeichen Blauer Engel - System Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender (DE-UZ 77). Ausgabe Januar 2021, Version 3. RAL gGmbH (Hrsg.). Bonn. Online verfügbar unter: www.blauer-engel.de/uz77 (abgerufen am x.y.20xy).

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 190

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Ausgabe Januar 2021 (Neuausgabe), Version 3 (01/2025): Laufzeit bis 31.12.2029
Änderungen im Vergleich zu Vorversionen finden sich im Anhang B.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Vorbemerkung	5
1.2	Hintergrund	5
1.3	Ziele des Umweltzeichens	5
1.4	Begriffsbestimmungen	5
2	Geltungsbereich	6
3	Anforderungen	6
3.1	Anforderungen an die Stoffhandtuchrollen:	6
3.1.1	Zusammensetzung der Stoffhandtuchrollen	6
3.1.2	Benutzungszyklus	7
3.1.3	Hygiene	7
3.1.4	Portionierung	7
3.1.5	Weiterverwendung	7
3.1.6	Verordnungen und Richtlinien	7
3.2	Anforderungen an Wasch-, Reinigungs- und andere Hilfsmittel	7
3.2.1	Lösemittel	7
3.2.2	Detachiermittel	7
3.2.3	Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften	8
3.2.4	Spezifischer Ausschluss von Stoffen	10
3.2.5	Verbot von Bioziden	12
3.3	Anforderungen an Wasser, Abwasser und Energieverbräuche	12
3.3.1	Gebot mit Weichwasser zu Waschen	12
3.3.2	Frischwasserverbrauch	12
3.3.3	Abwasser	12
3.3.4	Waschverfahren	12
3.3.5	Wäschetrocknungsprozess	13
3.4	Verpackungen	13
3.5	Ausblick	13
4	Zeichennehmer und Beteiligte	13
5	Zeichenbenutzung	14

Anhang A	Zitierte Gesetze und Normen, Literatur	15
Anhang B	Versionenverlauf	16

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden. Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Zum Abtrocknen und Nachreinigen der Hände nach der Handwäsche in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben bieten sich bei Betrachtung der Hygiene, der Gebrauchstauglichkeit und unter Umweltgesichtspunkten Stoffhandtuchrollen an.

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Stoffhandtuchrollen zeichnen sich durch eine lange Lebensdauer (80 - 100 Umläufe), gute hygienische Eigenschaften und die Möglichkeit zur Weiterverwendung (z. B. als Poliertücher und Putzlappen) aus.

Moderne Wäschereien zeichnen sich zudem durch geringen Wasserverbrauch, umweltschonenden Einsatz von Waschmitteln und Kreislaufführung des Waschwassers aus. Die lange Lebensdauer von Stoffhandtüchern und deren Weiterverwendung z. B. als Putzlappen führt außerdem zu einem geringen Abfallaufkommen.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



1.4 Begriffsbestimmungen

Zum Zwecke der Anwendung in diesen Vergabekriterien sollen nachfolgende Definitionen gelten:

- **Detachiermittel:** Fleckentfernungsmittel Sammelbezeichnung für flüssig, pastenförmig, als Spray, Schaum oder in Stiftform angewendete Präparate, die aufgrund ihres Gehalts an

lösenden, reduzierenden, adsorbierenden oder anders wirkenden Inhaltsstoffen zur Beseitigung örtlich begrenzter Verschmutzungen auf Textilien dienen können.

- **Gemisch:** Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen.
- **Kunststoff:** Ein makromolekularer Stoff mit einer Wasserlöslichkeit $< 1 \text{ mg/L}$, gewonnen durch:
 - a) ein Polymerisationsverfahren wie z. B. Polyaddition oder Polykondensation oder durch ein ähnliches Verfahren aus Monomeren oder anderen Ausgangsstoffen; oder
 - b) chemische Modifizierung natürlicher oder synthetischer Makromoleküle; oder
 - c) mikrobielle Fermentation.
- **Mikroplastik:** Partikel aus Kunststoff in einer Größe von zwischen 100 nm und 5 mm.¹
- **Nanomaterial:** ein natürliches, bei Prozessen anfallendes oder hergestelltes Material, das Partikel in ungebundenem Zustand, als Aggregat oder als Agglomerat enthält, und bei dem mindestens 50 % der Partikel in der Anzahlgrößenverteilung ein oder mehrere Außenmaße im Bereich von 1 nm bis 100 nm haben.²
- **Stoff:**³ Ist ein chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.
- **Verunreinigung:**⁴ Nicht vorgesehener Bestandteil des hergestellten Stoffes. Sie kann beispielsweise aus den Ausgangsmaterialien stammen oder das Ergebnis von Sekundär- oder unvollständigen Reaktionen im Herstellungsprozess sein. Obwohl sie im fertigen Stoff enthalten ist, wurde sie nicht absichtlich zugefügt.

2 Geltungsbereich

Diese Kriterien gelten für das System Stoffhandtuchrollen⁵ aus Stoffhandtuchspendern, die die nachfolgenden Anforderungen an die Stoffhandtuchrollen und das Waschverfahren erfüllen.

3 Anforderungen

Mit dem Umweltzeichen kann das unter Abschnitt 2 genannte System gekennzeichnet werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt werden:

3.1 Anforderungen an die Stoffhandtuchrollen:

3.1.1 Zusammensetzung der Stoffhandtuchrollen

Die Stoffhandtuchrollen müssen aus Baumwolle bestehen mit einem maximalen Anteil aus anderen Faserarten von 30%.

¹ <https://echa.europa.eu/documents/10162/6ba4eedb-273c-6806-492e-91ecb9df50cf>

² <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:275:0038:0040:DE:PDF>

³ REACH, Artikel 3, sowie CLP Verordnung, Artikel 2

⁴ Leitlinien zur Identifizierung und Bezeichnung von Stoffen gemäß REACH und CLP, Version " 2.1 Mai 2017, Kapitel 2.2, S. 14, https://echa.europa.eu/documents/10162/23036412/substance_id_de.pdf

⁵ DIN EN 13569:2001-12 Rollenhandtücher für Handtuchspender - Anforderungen und Behandlung; Deutsche Fassung EN 13569:2001

3.1.2 Benutzungszyklus

Die Stoffhandtuchrollen müssen im Mittel mindestens 80mal wiederverwendbar sein und aus einem Handtuchspender entnommen werden.

3.1.3 Hygiene

Der benutzte Teil eines Handtuches muss nach einmaligem Gebrauch wieder in den Handtuchspender eingezogen werden.

3.1.4 Portionierung

Eine Stoffhandtuchrolle muss mindestens 80 Handtuchportionen ergeben.

3.1.5 Weiterverwendung

Die Stoffhandtuchrollen müssen nach Abnutzung oder Verschleiß einer Weiterverwendung (z. B. Nutzung als Putztücher) zugeführt werden.

3.1.6 Verordnungen und Richtlinien

Die Stoffhandtuchrollen und die Spendersysteme müssen den Anforderungen der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention⁶ (sofern sie in entsprechenden Arbeitsbereichen eingesetzt werden) sowie den Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) gemäß der Arbeitsstättenverordnung⁷ (ArbStättV) entsprechen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen unter 3.1 in Anlage 1 zum Vertrag.

3.2 Anforderungen an Wasch-, Reinigungs- und andere Hilfsmittel

3.2.1 Lösemittel

Bei dem Waschverfahren dürfen keine organischen Lösemittel in den Bädern (Vorreinigungs-, Hauptreinigungs-, Spülbad) zugesetzt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 zum Vertrag.

3.2.2 Detachiermittel

Zur Fleckentfernung mittels Detachur dürfen keine halogenierten organischen Verbindungen und auch keine Zubereitungen, die diese enthalten, eingesetzt werden. Kohlenwasserstoffhaltige und andere halogenfreie Lösemittel dürfen nur auf der Basis einer guten fachlichen Praxis in der Vor- und Nachdetachur angewendet werden.

⁶ Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention, Robert Koch-Institut (Herausgeber) Erscheinungsdatum: 11/2019, Verlag Elsevier, Urban & Fischer, München

⁷ Arbeitsstättenverordnung: ArbStättV, BGBl. I Nr. 44 vom 24.8.2004, S. 2179

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.

3.2.3 Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften

Zum Schutz von Umwelt und Gesundheit dürfen keine gefährlichen oder besonders besorgniserregenden Stoffe in den verwendeten Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Hilfsmittel (Stoffe und Gemische) in einer Konzentration $\geq 0,10\%$ enthalten sein. Für Gemische z. B. von Duftstoffen, bei denen es nicht möglich ist, Informationen über die enthaltenen Stoffe zu beschaffen, werden die Einstufungsvorschriften für Gemische angewendet.

- a) Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC), die gemäß Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 identifiziert wurden und gemäß Artikel 59 derselben Verordnung auf der Kandidatenliste zur Aufnahme in den Anhang mit zulassungspflichtigen Stoffen verzeichnet wurden, sind von ihrer Verwendung ausgeschlossen. Verunreinigungen der eingesetzten Stoffe mit Stoffen, die den oben genannten Kriterien entsprechen, sind nicht zulässig. Der Zeichennehmer ist verpflichtet, aktuelle Entwicklungen der Kandidatenliste zu berücksichtigen.
- b) Stoffe, die gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mit den in der folgenden Tabelle 2 genannten H-Sätzen eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen.

Tabelle 1: Beschränkende Gefahreneinstufungen und ihre Zuordnung zu den Kategorien

EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung)	Wortlaut
Toxische Stoffe	
H300	Lebensgefahr beim Verschlucken
H301	Giftig bei Verschlucken
H304	Kann bei Verschlucken und eindringen in die Atemwege tödlich sein
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
H311	Giftig bei Hautkontakt
H330	Lebensgefahr bei Einatmen
H331	Giftig bei Einatmen
EUH070	Giftig bei Berührung mit den Augen
H370	Schädigt die Organe
H371	Kann die Organe schädigen
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe	
H340	Kann genetische Defekte verursachen
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350	Kann Krebs erzeugen
H350i	Kann beim Einatmen Krebs erzeugen
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen

EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung)	Wortlaut
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
Gewässergefährdende Stoffe	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung
Sonstige Gesundheits- oder Umweltwirkungen	
H420	Die Ozonschicht schädigend
Sensibilisierende Stoffe	
H334	Kann beim Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Das Kriterium gilt nicht für Stoffe oder Gemische, deren Eigenschaften sich bei der Verarbeitung so ändern (Wegfall der Bioverfügbarkeit, chemische Veränderung), dass die betreffende Gefahr entfällt.

Abweichungen: Die folgenden Stoffe oder Gemische sind von diesem Kriterium ausgenommen:

EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung)	Wortlaut
Tenside (*)	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Enzyme (**)	H334 Kann beim Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Proteasen (z.B. Subtilisin)	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
NTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (***)	H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen
ε-Phthalimid-peroxo-Hexansäure (PAP), eingesetzt als Bleichmittel bei einer Höchstkonzentration von 0,6 g/kg Wäsche	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung)	Wortlaut
Peressigsäure/Wasserstoffperoxid	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Duftstoffe	H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

(*) Dies gilt auch für die Verunreinigungen aus den Ausgangsstoffen

(**) Einschließlich Stabilisatoren und anderer Hilfsstoffe in den Zubereitungen.

(***) Bei Konzentrationen unter 0,2 % im Rohstoff und einer Gesamtkonzentration im Endprodukt unter 0,10 %.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag und legt Kopien der Sicherheitsdatenblätter gemeinsam mit einer detaillierten Erklärung des Wasch- und Reinigungsmittel-Herstellers über die Erfüllung dieses Kriteriums als Anlage 2 vor.

Diese Erklärung des Wasch- und Reinigungsmittel-Herstellers beinhaltet eine Verpflichtung, dass er den Zeichennutzer des Blauen Engel darüber ausdrücklich informiert, wenn Änderungen der Einstufung von Inhaltsstoffen sowie Aufnahme von Inhaltsstoffen auf die Kandidatenliste aufgetreten sind, die den Anforderungen des Blauen Engel entgegenstehen. Die Sicherheitsdatenblätter dürfen nicht älter als zwei Jahre sein. Bei Änderungen der Kandidatenliste hat der Zeichennehmer nach Übermittlung des geänderten Datenblattes vom Wasch- und Reinigungsmittelhersteller innerhalb von einem Monat die Nicht-Konformität mit diesem Kriterium der RAL gGmbH zu erklären.

Sofern die eingesetzten gewerblichen Wasch- und Reinigungsmittel mit dem EU Ecolabel für I&I WRM⁸ ausgezeichnet sind, gelten diese Vorgaben als erfüllt. Der Antragsteller bzw. WRM Hersteller legt ein entsprechend gültiges Zertifikat vor.

3.2.4 Spezifischer Ausschluss von Stoffen

Es dürfen im Waschverfahren nur Wasch- und Reinigungsmittel (Stoffe und Gemische) verwendet werden, die die folgenden Stoffe nicht in einer Konzentration $\geq 0,10\%$ enthalten:

- Alkylphenoethoxylate (APEO) und Derivate daraus
- EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure) und ihre Salze
- DTPA (Diethylentriaminpentaessigsäure) und ihre Salze
- anorganische Phosphate (*) (z. B. mono-, di-, tri-, poly-Phosphorsäure und deren Salze)
- Reaktive Chlorverbindungen (z. B. Hypochlorit)
- Borate und Perborate
- Perfluorierte organische Verbindungen
- Halogenierte Kohlenwasserstoffe
- Aromatische Kohlenwasserstoffe
- Triclosan

⁸ BESCHLUSS (EU) 2017/1219 DER KOMMISSION vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich

- 3-Iod-2-propinylbutylcarbamate
- Glutaraldehyd
- Quartäre organische Ammonium-Verbindungen, die nicht biologisch leicht abbaubar sind
- Formaldehyd und Formaldehydabspalter(**), z. B. (INCI-Bezeichnung):
 - ♦ 5-Brom-5-nitro-1,3-dioxan
 - ♦ Diazolidinyl Urea
 - ♦ Sodium Hydroxymethylglycinate
 - ♦ Dimethylol Glycol
 - ♦ Dimethylol Urea
 - ♦ DMDM-Hydantoin
 - ♦ Quaternium-15
 - ♦ Tetramethylolglycoluril
- Nitromoschus- und polycyclische Moschusverbindungen wie z. B.
 - ♦ Moschus-Xylol: 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol,
 - ♦ Moschus-Ambrette: 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol,
 - ♦ Moschus-Mosken: 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan,
 - ♦ Moschus-Tibeten: 1-tert-Butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol,
 - ♦ Moschus-Keton: 4'-tert-Butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetaphenol,
 - ♦ HHCB (1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylcyclopenta-(g)-2benzopyran),
 - ♦ AHTN (6-Acetyl-1,1,2,4,4,7-hexamethyltetralin)
- Nanosilber
- Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexen Carboxaldehyd (HICC)
- Atranol
- Chloratranol
- Rhodamin B
- Mikroplastik

(*) Ausgenommen Verunreinigungen oder Stabilisatoren bei Konzentrationen unter 1,0 % im Rohstoff und einer Gesamtkonzentration im Endprodukt unter 0,010 %.

(**) Ausgenommen Verunreinigungen an Formaldehyd in Tensiden auf der Basis von Polyalkoxy-Verbindungen bis zu einer Konzentration von 0,010 Gew.-% im Inhaltsstoff

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag und legt Kopien der Sicherheitsdatenblätter gemeinsam mit einer detaillierten Erklärung des Wasch- und Reinigungsmittel-Herstellers über die Erfüllung dieses Kriteriums als Anlage 2 vor.

Die Sicherheitsdatenblätter dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

Sofern die eingesetzten gewerblichen Wasch- und Reinigungsmittel mit dem EU Ecolabel für Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich ((EU) 2017/1219 Produktgruppe 039) ausgezeichnet sind, gelten diese Vorgaben als erfüllt. Der Antragsteller bzw. WRM Hersteller legt ein entsprechend gültiges Zertifikat vor.

3.2.5 Verbot von Bioziden

Weder im Waschprozess noch in der Nachbehandlung der Textilien dürfen Biozid-Produkte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind Biozid-Produkte zur desinfizierenden Textilreinigung auf Basis von Percarbonat, Peressigsäure und/oder Wasserstoffperoxid.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1.

3.3 Anforderungen an Wasser, Abwasser und Energieverbräuche

3.3.1 Gebot mit Weichwasser zu Waschen

Zur Minimierung des Einsatzes von Tensiden ist mit Weichwasser zu waschen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 zum Vertrag.

3.3.2 Frischwasserverbrauch

Der Frischwasserverbrauch für Stoffhandtuchrollen darf bei Wäschereien 6 m³ je t Trockenwaschgut nicht überschreiten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 zum Vertrag und gibt den durchschnittlichen Verbrauch an oder legt geeignete Protokolle als Anlage 3 vor.

3.3.3 Abwasser

Die entstehende Abwasserfracht, die neben abgewaschenen Verunreinigungen auch Wasch-, Reinigungs- und Ausrüstungsmittel enthält, muss den Anforderungen der für Indirekteinleiter gemäß Abwasserverordnung bzw. der jeweiligen Indirekteinleiterverordnungen der Bundesländer oder kommunalen Satzungen entsprechen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 zum Vertrag und legt die entsprechenden Genehmigungen vor.

3.3.4 Waschverfahren

Der Wasser- und Energieverbrauch (in kWh/kg bzw. L/kg gewaschenen Ware) ist soweit möglich unter Nennung der wichtigsten Parameter anzugeben (als Anlage 4). Alternativ können Umwelt- oder Nachhaltigkeitsberichte nach ISO 14001 oder EMAS-Berichte vorgelegt werden.

Nachweis

Der Antragsteller legt eine Erklärung des Maschinenherstellers oder der Wäscherei als Anlage 4 oder einen Umwelt- oder Nachhaltigkeitsbericht nach ISO 14001 oder EMAS vor.

3.3.5 Wäschetrocknungsprozess

Der Energieverbrauch (in kWh/kg gewaschene Ware) für den Wäschetrocknungsprozess ist unter Nennung der wichtigsten Parameter anzugeben (als Anlage 5). Alternativ können Umwelt- oder Nachhaltigkeitsberichte nach ISO 14001 oder EMAS-Berichte vorgelegt werden.

Nachweis

Der Antragsteller legt eine Erklärung des Maschinenherstellers oder der Wäscherei als Anlage 5 oder einen Umwelt- oder Nachhaltigkeitsbericht nach ISO 14001 oder EMAS vor.

3.4 Verpackungen

Zusätzliche Verpackungen sind zu vermeiden. Soweit den Kundenanforderungen nicht entgegenstehen, sollen bevorzugt Mehrwegverpackungen und -transportsysteme verwendet werden.

Nachweis

Der Antragsteller benennt seine Mehrwegverpackungen und -transportsysteme und legt eine Beschreibung und ggf. ein Foto der Verpackung als Anlage 6 vor und bestätigt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag.

3.5 Ausblick

Bei der nächsten Revision soll geprüft werden:

- Inwieweit Baumwolle aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) eingesetzt werden kann und ob Kriterien an andere verwendete Fasern aufgenommen werden können.
- Inwieweit Angaben zu Wasser- und Energieverbräuchen eingeführt werden können.
- Inwieweit beim spezifischen Ausschluss von Stoffen, die Konzentrationsgrenze weiter abgesenkt werden kann.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Anbieter von Systemen gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2029.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2029 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Anbieter von Systemen)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2025 RAL gGmbH, Bonn

Anhang A Zitierte Gesetze und Normen, Literatur

- [1]** Amtsblatt der Europäischen Union, 2011, EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 18. Oktober 2011 zur Definition von Nanomaterialien (2011/696/EU) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:275:0038:0040:DE:PDF>
- [2]** Arbeitsstättenverordnung: ArbStättV, BGBl. I Nr. 44 vom 24.8.2004, S. 2179
- [3]** DIN EN 13569:2001-12 Rollenhandtücher für Handtuchspender - Anforderungen und Behandlung; Deutsche Fassung EN 13569:2001
- [4]** ECHA, 2020, Committee for Risk Assessment (RAC) and Committee for Socio-economic Analysis (SEAC), Annex to Background Document to the Opinion on the Annex XV dossier proposing restrictions on intentionally added microplastics. <https://echa.europa.eu/documents/10162/6ba4eedb-273c-6806-492e-91ecb9df50cf>
- [5]** Leitlinien zur Identifizierung und Bezeichnung von Stoffen gemäß REACH und CLP, Version 2.1 https://echa.europa.eu/documents/10162/23036412/substance_id_de.pdf
- [6]** Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention, Robert Koch-Institut (Herausgeber) Erscheinungsdatum: 11/2019, Verlag Elsevier, Urban & Fischer, München
- [7]** BESCHLUSS (EU) 2017/1219 DER KOMMISSION vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich
- [8]** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung)
- [9]** Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Anhang B Versionenverlauf

An dem Umweltzeichen DE-UZ 77 " System Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender, Ausgabe Januar 2021, Version 1" wurden folgende Änderungen vorgenommen, die zu jeweils einer aktualisierten Version führten. Es gilt die Version zum Zeitpunkt der Antragstellung. Sofern die Änderungen neue gesetzliche Vorgaben umsetzen, gelten diese für alle ausgezeichneten Produkte.

Version 2 (07/2021): redaktionelle Anpassung der Kriterien/Nachweise in Ziffer 3.1.6, 3.2.3, 3.2.4, 3.3.4, 3.3.5 & 3.4

Version 3 (01/2025): Verlängerung ohne Änderungen, Laufzeit bis 31.12.2029